

Am t s = B l a t t

der Königlischen Regierung zu Breslau.

Stück 19.

Den 7. Mai.

1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

279.

Liste

der aufgerufenen und der königlischen Kontrolle der Staatspapiere in dem Staatsjahre 1879/80 als gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. F. Nr. 14731. 14732 über 100 Thlr.

II. Staats-Anleihe von 1850.

Lit. D. Nr. 4567 über 100 Thlr.

III. Staats-Prämien-Anleihe von 1855.

Ser. 478 Nr. 47728, Ser. 494 Nr. 49366, Ser. 708 Nr. 70778, Ser. 1322 Nr. 132174 über 100 Thlr.

IV. Staats-Anleihe von 1862.

Lit. B. Nr. 2725 über 500 Thlr.

V. Staats-Anleihe von 1867. C.

Lit. F. Nr. 8280 über 25 Thlr.

VI. Konsolidirte 4 1/2 procentige Staats-Anleihe.

Lit. B. Nr. 33840. 33841. 50276 über 1000 Thlr.

Lit. C. Nr. 20452. 20453. 27259. 49069.

64317. 64318. 64319. 64320. 64321 über 500 Thlr.

Lit. D. Nr. 41465. 45757. 45758. 45759.

45760. 45761 über 200 Thlr.

Lit. E. Nr. 46158. 57775 über 100 Thlr.

VII. Vormals Kurhessische Prämien-Lotterie-Anleihe von 1845.

Ser. 423 Nr. 10553, Ser. 511 Nr. 12761, Ser. 4282 Nr. 107037, Ser. 6132 Nr. 153284 über 40 Thlr.

VIII. Vormals Nassauische Prämien-Anleihe von 1837.

Nr. 27143. 65655. 69171 über 25 Gulden.

IX. Vormals Nassauische Anleihe von 1858.

Lit. J. Nr. 916. 917. 2681 über 500 Gulden.

Lit. F. Nr. 755. 1257 über 100 Gulden.

X. Vormals Nassauische Anleihe von 1862.

Lit. N. Nr. 3441 über 100 Gulden.

Berlin, den 2. April 1880.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

283. Auf den Bericht vom 27. März d. J. will Ich dem Kunstgewerbe-Verein zu Pforzheim (im Großherzogthum Baden) hiedurch gestatten, zu derjenigen Lotterie von Pforzheim, in größeren deutschen Städten auszustellenden Bijouterie-Waaren, welche derselbe mit

Genehmigung der Großherzoglichen Landesregierung zu veranstalten beabsichtigt, auch im diesseitigen Staatsgebiete Loose zu vertreiben.

Berlin, den 5. April 1880.

gez.: Wilhelm.

ggez.: Graf Culenburg.

An den Minister des Innern.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird höherer Anordnung zufolge hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 1. Mai 1880.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

226. Betreffend den Remonte-Ankauf pro 1880 im Regierungs-Bezirk Breslau.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königl. Regierung zu Breslau für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

| | |
|----------------|---------------------|
| den 21. Mai | in Namslau, |
| „ 22. „ | „ Dels, |
| „ 24. „ | „ Süßwinkel, |
| „ 26. „ | „ Trebnitz, |
| „ 28. August | „ Poln.-Wartenberg, |
| „ 2. September | „ Striegau, |
| „ 4. „ | „ Ganß, |
| „ 6. „ | „ Trachenberg, |
| „ 7. „ | „ Steinau a. D. |

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Luittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Ankosten zurückzunehmen, auch sind Krippensperer vom Ankauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine Kopfhalter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen starken hanfenen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden.

Berlin, den 1. März 1880.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Remontewesen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 29. März 1880.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

260. Die Herren Minister des Innern und der Finanzen haben mitgetheilt, daß ein aus Vertretern verschiedener Verwaltungs-Zweige gebildetes Komitee beabsichtigt, durch Sammlung freiwilliger Beiträge einen Fond zu bilden, aus dessen Zinsen erwachsenen unverheirateten Töchtern verstorbener unmittelbarer preussischer Civil-Staatsbeamten, welche höhere oder Subaltern-Stellen besetzt haben, im Falle der Hilfsbedürftigkeit Unterstützungen gezahlt werden sollen.

Das Komitee wird in einem demnächst zur Versendung gelangenden Aufrufe sämtliche höhere und Subaltern-Beamte Preussischer Civil-Staatsbehörden einladen, durch einmalige Beiträge zur Begründung einer zu dem beregten Zwecke ins Leben zu rufenden Stiftung mitzuwirken.

Wir unterlassen nicht, alle der hiesigen Königlichen Regierung angehörigen und derselben unterstellten unmittelbaren Staatsbeamten auf dieses zur Förderung eines so wichtigen Interesses bestimmte Unternehmen hierdurch ergebenst aufmerksam zu machen.

Breslau, den 22. April 1880.

Königliches Regierungs-Präsidium. von Sunder.

331. Die Hinterlegungs-Ordnung vom 14. März 1879 (G. S. S. 249) enthält im § 38 nachstehende Bestimmungen:

Die Hinterlegungskasse ist nicht verpflichtet:

- 1) die Ausloosung oder Kündigung der Werthpapiere zu überwachen,
- 2) für die Einziehung neuer Zins- oder Dividendenscheine oder der Beträge fälliger Zins- oder Dividendenscheine von Amtswegen zu sorgen.

Diese Bestimmungen sollen indessen, wie in den dem Erlass des Gesetzes vorausgegangenen Vorverhandlungen erörtert ist, nur auf das Verhältnis der Hinterlegungsstelle zu den Betheiligten, nicht auf das Verhältnis der Kasse und der Kassenbeamten zu der die Stelle verwaltenden Behörde sich beziehen und sollen Anordnungen bezüglich der Ueberwachung der Ausloosung u. s. w. nicht ausgeschlossen sein. Die demnächst unterm 29. Juli d. J. von dem Herrn Finanzminister zur Hinterlegungsordnung erlassenen Ausführungsbestimmungen schreiben hierüber im § 27 a und b folgendes vor:

27. Bezüglich des § 38 der Hinterlegungsordnung gelten bis auf Weiteres folgende Normen:

- a. durch die Kasse hat die Ueberwachung der Ausloosung und Kündigung der Werthpapiere insoweit stattzufinden, als hierüber in den Ausloosungs- und Kündigungs-Tabellen des Reichs- und Staatsanzeigers Veröffentlichungen erfolgen.

Die Betheiligten sind von der Ausloosung oder

Kündigung der betreffenden Werthpapiere der Nothwendigkeit der Beschaffung neuer oder Dividendenscheine behufs der weiteren Einziehung zu benachrichtigen.

- b. die Einziehung der Valuta für ausgelosungsfähige Werthpapiere oder der Umtauschungen, sowie die Beschaffung neuer Zins- oder Dividendenscheine findet nur statt auf den einzelnen Fall oder ein für alle Mal auf Antrag und auch nur in Ansehung der Werthpapiere, bezüglich welcher die Verträge dieser Geschäfte nach den bestehenden Vorschriften der Regierungs-Hauptkassen ic. überhaupt.

Die Einlösung fälliger Zins- oder Dividendenscheine erfolgt ebenfalls nur auf Antrag insoweit, als dieselben nach den bestehenden Vorschriften von den königlichen Kassen anstatt angenommen oder eingelöst werden in Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 8. Oktober 1879.

Königliche Regierung. gez. von Sunder.

280. Die Kreis- und Stadtstellen des Landkreises Breslau ist erklidet und soll anderweitig besetzt werden. Qualifizierte Bewerber, welche auf diese Stellen ein Verbleib von 600 Mark verbundene Qualifikation resp. Besoldung, haben sich binnen 6 Wochen unter Einreichung der Approbation und sonstigen erforderlichen Nachweise, sowie eines kurzen Lebenslaufes, bei der bezeichneten Regierung zu melden.

Breslau, den 27. April 1880.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

276. Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird Sonntag den 25. d. M. ausgegeben, von Julius v. B. redigirte Nummer 16 der in Druck und Vertheilung befindlichen Zeitschrift „*Der Arbeiter*“, von M. Kayser hier selbst erscheinende Zeitschrift „*Schlesischer Erzähler*“, sowie das Erscheinen dieser Zeitschrift von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde hierdurch verboten.

Breslau, den 30. April 1880.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

277. Die im Druck und Verlag von A. v. B. Comp. hier selbst erscheinende, die Ueberschrift: „*Brade*“, geboren 29. Mai 1842 — gestorben 1880“, führende Zeitschrift ist auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober von der unterzeichneten Behörde, als Landes-Polizeibehörde, verboten.

Braunschweig, den 28. April 1880.

Herzogliche Polizei-Direktion.

Vorstehende Bekanntmachung sub Nr. 2 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 3. Mai 1880.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

272. Polizei-Verordnung, betreffend den Verschluß der Aufzüge über Tage, der Bremsberge, Röllschöcher und Schächte.

Auf Grund des § 197 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung 1865, S. 705) verordnet das unterzeichnete Oberbergamt für den Umfang seines Verwaltungsbezirks, was folgt:

§ 1. Die Zugänge zu den auf Bergwerken über Tage befindlichen Aufzügen und salzigen Bremsbergen sind mit einem Verschluß zu versehen, welcher verhindert, daß Jemand absichtlich oder zufällig in den inneren Raum derselben gelangen kann.

§ 2. Diejenigen, welche zu Zwecken des Betriebes jenen Verschluß (§ 1) sowie den Verschluß an Schächten, Bremsbergen oder Röllschöchern (§ 1 bezw. 14 der Bergpolizei-Verordnung vom 20. November 1869) geöffnet oder beseitigt haben, sind verpflichtet, den Verschluß, nach Erreichung des Betriebszweckes, sofort in der früheren Weise wieder herzustellen.

Unbefugten ist die Öffnung oder Beseitigung solcher Verschlüsse streng untersagt.

§ 3. Übertretungen dieser Polizei-Verordnung werden, insofern nach den bestehenden Gesetzen keine härtere Strafe verwickelt ist, auf Grund des § 208 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit Geldbuße bis zu 150 Mark geahndet.

Breslau, den 6. April 1880.

Königliches Oberbergamt.

271. In Heuscheuer-Carlsberg wird am 1. Mai d. J. eine mit der Kaiserlichen Postagentur vereinigte Telegraphenanstalt mit beschränktem Tagesdienste eröffnet werden. Breslau, den 27. April 1880.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor: Schiffmann.

272. In Rudelsdorf und in Gochsüß, Kreis Poln.-Wartenberg, werden am 15. Mai bezw. 1. Juni d. J. mit den Kaiserl. Postagenturen vereinigte Telegraphenanstalten mit beschränktem Tagesdienst eröffnet werden. Breslau, den 29. April 1880.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor. Schiffmann.

269. Die publicirte Transportbegünstigung für Gegenstände der am 20. Juni d. J. in Liegnitz stattfindenden Gewerbeausstellung wird gewährt, wenn der Rücktransport der unverkauft gebliebenen Ausstellungsgegenstände innerhalb vier Wochen nach Schluß der Ausstellung (nicht bloß bis 31. August cr., wie in unserer Bekanntmachung vom 20. v. Mts. gesagt war) stattfindet.

Berlin, den 23. April 1880.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

282. Am 1. März c. treten für Transporte Nieder-schlesischer Steinkohlen zc. in Ladungen von 10000 kg nach Station Kobelnitz der Oberschlesischen Eisenbahn nachfolgende Frachtsätze in Kraft:

ab Gottesberg Gustav. zc. Grube . . . 0,846 M.

Carl Georg Victorgrube 0,847

ab Dittersbach Cäsargrube 0,836 M.

Melchirgrube 0,841

pro 100 kg.

Berlin, den 27. April 1880.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

273. Mit dem 1. Mai cr. tritt zum Gansseitisch-Schlesischen Verbandstarife ein Nachtrag III in Kraft, welcher enthält: Ergänzung der besonderen Bestimmungen, Bestimmung, betreffend die Beförderung von Fahrzeugen aller Art, (excl. Eisenbahn-Fahrzeugen), Tarifsätze für den Transitverkehr mit Sosnowice der Warschau-Wiener Eisenbahn, Tarifsätze für den Verkehr mit der Station Herrenprotzsch der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn, neue Ausnahme-Frachtsätze für Holz des Spezialtarifs II, Uenderung einzelner Tarifsätze für Spandau und Wittenberge, Tarifsätze für den Verkehr mit den Stationen Calau und Cottbus der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn, anderweitige Tarifsätze des Spezialtarifs III für den Verkehr mit Bojanowo und Trachenberg, Ausnahme-Tarifsätze für gebrannten Kalk für den Verkehr nach Spandau und Wittenberge M.-S., Ausnahme-Frachtsätze für den Transport von Trauben-zucker zc. zum Export bestimmt, ab Trachenberg, sowie Druckfehlerberichtigungen.

Exemplare dieses Nachtrages sind für den Preis von 0,20 Mark pro Stück bei den Verbundstationen zu haben. Berlin, den 28. April 1880.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

281. Am 1. Mai c. kommen im Posen-Schlesisch-Märkischen Verbands ermäßigte Ausnahmetarifsätze für Eisenerze zwischen den diesseitigen Stationen Mittelheine, Nöhltin und Neurode und Stationen der Oberschlesischen Bahn im Oberschlesischen Berg- und Hüttenrevier zur Einführung.

Nähere Auskunft wird von den beteiligten Stationen sowie von unserem Verkehrs-Bureau B hier, Leipziger-platz 17 erteilt.

Berlin, den 30. April 1880.

Königliche Eisenbahn-Direktion Berlin, zugleich Namens der Königl. Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

275. Auf Antrag der Beteiligten wird hiermit genehmigt, daß diejenige bisher zum Rittergute Nahthen hiesigen Kreises gehörige, 15 ha 17,40 a umfassende Forstparzelle, welche mittelst Auflassungs-Erklärung vom 8. September v. J. der Rittergutsbesitzer und Hauptmann a. D. von Bülgingaldöwen zu Nahthen an den Majoratsheeren Grafen von Schladerborn-Septau verkauft hat, in Gemäßheit des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 aus dem Gutbezirke Nahthen auszuheide und dem benachbarten Gutbezirke Anten in communalisirt werde. Gubrau, den 26. April 1880.

Der Kreisaußschuß des Kreises Gubrau.

274. Offene Stelle bei der Provinzial-Gebammen-Lehranstalt zu Breslau.

Die Stelle des Direktors und ersten Lehrers an hiesiger Provinzial-Gebammen-Lehranstalt, mit welcher eine etatsmäßige Bezahlung von 1800 M. jährlich und

außerdem freie Wohnung in der Anstalt und freie Beheizung derselben verbunden ist, soll vom 1. Oktober dieses Jahr ab wieder besetzt werden.

Bewerber, welche ihre geistliche Qualifikation zur Ausübung der ärztlichen Praxis nachzuweisen und in einer kurzen Darstellung ihres Lebensganges über ihre persönlichen Verhältnisse sowie über ihre Vorbildung Auskunft zu geben haben, wollen sich bis zum 15ten Juni d. J. bei der unterzeichneten Verwaltungskommission schriftlich melden.

Breslau, den 28. April 1880.

Die Verwaltungskommission der Provinzial-Gebammen-Lehranstalt zu Breslau. v. Uthmann.

270. Bei der am heutigen Tage erfolgten 12. Auslosung der nach Vorchrift des festgestellten Tilgungsplanes in diesem Jahre zu amortisirenden Realischul-Vorschusscheine sind folgende 30 Nummern:

1. 167. 249. 363. 419. 504. 614. 644.
671. 710. 728. 766. 786. 996. 1010. 1039.
1074. 1207. 1213. 1270. 1391. 1508. 1549.
1587. 1616. 1703. 1737. 1754. 1756. 1770
à 60 Mark

gezogen worden.

Reichenbach i. Schl., den 24. April 1880.

Der Magistrat.

265. Das königliche Provinzial-Schul-Kollegium zu Breslau hat für die in diesem Jahre im königlichen evangelischen Schullehrer-Seminar zu Dels abzuhaltenden Prüfungen folgende Termine angesetzt:

- 1) für den Beginn der Abgangs- und Kommissionsprüfung den 11. Juni,
- 2) für den Beginn der Aufnahmeprüfung der siebzehnjährigen Präparanden den 17. Juni,
- 3) für den Beginn der zweiten Lehrerprüfung den 29. November.

Zu 1. Die nicht im Seminar gebildeten Schulamts-Aspiranten, welche an dieser Prüfung theilnehmen wollen, müssen das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben. Sie haben sich bis zum 20. Mai beim königl. Provinzial-Schul-Kollegium in Breslau zu melden und dabei folgende Zeugnisse einzureichen, zu welchen ein Stempel nicht erforderlich ist:

1) das Taufzeugniß (Geburtschein), 2) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstfiegl's berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 3) ein amtliches Zeugniß über ihr sittliches Verhalten, 4) einen Lebenslauf, auf dessen Titelblatt anzugeben sind: a. vollständiger Tauf- und Familiennamen, b. Tag, Ort und Kreis der Geburt, c. jetziger Wohnort, d. Vorbildung überhaupt und fürs Schulamt insbesondere, e. Termine etwa schon abgelegter Prüfungen.

Die Angemeldeten haben sich den 11. Juni, 7 Uhr früh, mit Schreibmaterial versehen im hiesigen Seminar zur persönlichen Vorstellung und zum Beginn der schrift-

lichen Prüfung einzufinden und dabei zugleich fertige Probezeichnungen und Probechriften zu reichen.

Zu 2. Die Präparanden haben ihre Meldung zum 3. Juni dem unterzeichneten Direktor einzureichen und derselben beizufügen:

1) das Taufzeugniß, den Wiederimpfchein und von einem zur Führung eines Dienstfiegl's berechtigten Arzte ausgestelltes Gesundheitsattest, sie unmittelbar von einer andern Lehranstalt für ein Führungsattest von dem Vorstande der andernfalls ein amtliches Attest über ihre Scholtheit, 3) die Erklärung des Vaters oder dessen Stelle des Nächstverpflichteten, ob Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer der Seminarzeit gewährt werden der Bescheinigung des Ortsvorstandes, daß er die nöthigen Mittel verfüge, 4) ein Zeugniß die genossene Vorbildung, 5) einen selbstgezeichneten Lebenslauf, dessen Titelblatt die Angaben von Nr. 4 enthalten muß.

Aspiranten, welche bei dem am den 2. August festgesetzten Eintritt in das hiesige Seminar das Lebensjahr noch nicht vollendet oder das 24ste überschritten haben, können nur auf Grund eines ihnen eingeholten besonderen Genehmigungs des Provinzial-Schul-Kollegiums zur Prüfung zugelassen werden, die ersteren aber nur, wenn ihnen nicht als 6 Monate an 17 Jahren fehlen. Die Altersgrenzen sind den 17. Juni, 7 Uhr früh, mit Schreibmaterial versehen zum Beginn der schriftlichen Prüfung im hiesigen Seminar ein.

Zu 3. Die Meldung zur 2. Lehrerprüfung ist spätestens bis zum 1. November dem königl. Provinzial-Schul-Kollegium einzureichen. Derselben ist beizufügen:

1) das Zeugniß über die erste Prüfung, 2) das Zeugniß des Lokal-Schul-Inspektors, 3) ein dem Examinanden selbstständig gefertigtes Probezeugniß über ein von ihm selbst gewähltes Thema mit der Versicherung, daß er keine andere Quelle von ihm angegebenen Quellen benutzt, 4) eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung, 5) sämtliche im letzten Jahre periodisch gelieferten Kreis-Schul-Inspektor forrirten Arbeiten und Ausarbeitungen.

Schriftlichen Befcheid auf die Gesuche um Zulassung zu den obigen bezeichneten Prüfungen erfolgen nur, wenn der Zulassung etwas im Wege stehen sollte. Auf die genaue Beachtung der obigen Vorschriften, besonders der §§ 2, 3 und 19 der Prüfungsordnung Nr. I. in den allgemeinen Bestimmungen wird besonders aufmerksam gemacht.

Dels, den 20. April 1880.

Der königliche Seminar-Direktor: Hennig.